



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 22.02.2007

Zweitwohnungssteuer für Dauercamper?

Am Mittwoch, dem 28. Februar 2007, verhandelt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg ab 10.00 Uhr die Klage eines Dauercampers gegen die Gemeinde Schwangau (Az. Au 6 K 05.1988).

Die Gemeinde Schwangau erhebt von Dauercampern, die ihren Wohnwagen oder ihr Wohnmobil für längere Zeit auf einem fest gemieteten Stellplatz zu Wohnzwecken nutzen, eine Zweitwohnungssteuer.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Begründung, sein Wohnwagen sei keine „Wohnung“. Anders als eine feste Wohnung verfüge sein Wohnwagen nicht über ein Mindestmaß an sanitärer und technischer Ausstattung. Zudem werde er doppelt durch die Heranziehung zur Zahlung von Kurbeitrag und Zweitwohnungssteuer belastet.

Die Gemeinde Schwangau hingegen verweist darauf, dass sanitäre und technische Ausstattungen auf dem Campingplatz in erreichbarer Nähe zur Verfügung stünden.

Das Verwaltungsgericht München hat in einem vergleichbaren Fall die Heranziehung von Dauercampern zur Zahlung von Zweitwohnungssteuer grundsätzlich für rechtmäßig erachtet, der Klage des dortigen Betroffenen aber aus anderen Gründen stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat noch keinen vergleichbaren Fall entschieden. Der hier anhängige Fall kann Auswirkungen auf eine große Zahl von Dauercampern im Allgäu haben.